

S a t z u n g

über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Benutzungsordnung) unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2019 (in Kraft getreten am 01.01.2020)

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 8
2. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für das Bürgerhaus aufgehoben	§§ 9 bis 10 aufgehoben
3. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für die Räume im Rathaus	§§ 11 bis 12
4. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für die Schulen	§§ 13 bis 14
5. Abschnitt:	Einzelbestimmungen für die Schulsporthallen und -plätze	§§ 15 bis 16
6. Abschnitt	Gebühren/Entgelte	§ 17
7. Abschnitt:	Schlussvorschriften	§§ 18 bis 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.04.2018 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende öffentlichen Einrichtungen:
- Rathaus
 - Schulen
 - Schulsporthallen und -plätze
- (2) Diese öffentlichen Einrichtungen dienen der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus stehen sie für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche, weitere im öffentlichen Interesse stehende und gewerbliche Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtungen zu gefährden oder
- geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder Einrichtungsgegenständen hervorzurufen oder
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude, ihres eigentlichen Bestimmungszweckes, weiterer Veranstaltungen oder des Betriebes des Gebäudes befürchten lassen.

§ 2

Benutzungserlaubnis

(1) Anträge auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind in der Regel schriftlich mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Name und Anschrift der/des Antragstellenden unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
- b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden
- c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
- d) Raumbedarf sowie Bedarf an Inventar und technischen Geräten
- e) Bedarf an Hilfeleistung Hausmeisterdienste
Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie Kurse der Volkshochschule und der Kreismusikschule ist die Benutzungserlaubnis einmalig zu beantragen.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro festgesetzt werden.

Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Gemeindekasse.

(3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Benutzungserlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume oder Sachen hergeleitet werden.
- (5) Nutzungsberechtigte haben spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Der Kreis der Nutzungsberechtigten sowie der jeweilige Benutzungsumfang sind in den jeweiligen Einzelbestimmungen der öffentlichen Einrichtungen geregelt.

§ 4

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Benutzenden haben das Gebäude der öffentlichen Einrichtung pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die Kosten für dessen Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Veränderungen durch die Benutzenden sind nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband für Wände, Decken oder Böden zu verwenden soweit dies nicht mit der/dem Hausmeister/in abgesprochen und durch diese/n genehmigt ist.

Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der/dem Hausmeister/in befestigt bzw. angebracht werden. Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor deren Beginn mit der/dem jeweiligen Hausmeister/in abzustimmen.

- (3) Die Gemeinde überlässt die öffentlichen Einrichtungen, das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Inventar und technische Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Nutzungsberechtigte sind neben den Hausmeistern dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.

- (5) Die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung der/dem Hausmeister/in wie übernommen zu übergeben. Bei dieser Übergabe wird durch die/den Hausmeister/in geprüft, ob eine außerordentliche Verschmutzung vorliegt. Wird dies festgestellt, sind die für die Sonderreinigung entstehenden Kosten gesondert zu erstatten.
- (6) In den gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Gemäß den Regelungen des Schulgesetzes besteht in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schulen, Schulsporthallen und -plätze ein grundsätzliches Alkoholverbot. Die Gemeinde kann in diesen öffentlichen Einrichtungen Abweichungen vom Rauch- und Alkoholverbot durch gesonderte Benutzungsordnungen festlegen.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben die/der Bürgermeister/in und durch sie/ihn Beauftragte, insbesondere die/der Hausmeister/in, in Schulen auch die Schulleitung, aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und bestehender Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungserlaubnis, dieser Satzung, bestehender Hausordnungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit des Inventars und der technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Nutzungserlaubnis oder die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
 - b) eine verlangte Sicherheitsleistung nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
 - c) die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

- (2) Die Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten im Rathaus kann ebenso widerrufen werden, wenn die gemeindlichen Gremien, die Fraktionen oder die Gemeinde diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.
- (3) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegenüber der/dem Nutzungsberechtigten.

§ 7 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, des Inventars und der technischen Geräte eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besuchenden ihrer Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtungen, des Inventars und der technischen Geräte entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Nutzungsberechtigten selbst stehen eigene Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte nicht zu, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragte und von Besuchenden ihrer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (5) Die Gemeinde kann den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in ausreichender Höhe verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 8 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

2. Abschnitt
Einzelbestimmungen für das Bürgerhaus

§ 9
Benutzungsumfang

aufgehoben

§ 10
Benutzungszeiten

aufgehoben

3. Abschnitt
Einzelbestimmungen für die Räume im Rathaus

§ 11
Benutzungsumfang

- (1) Im Rathaus werden den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, mit Ausnahme der politischen Parteien und Wählervereinigungen folgende Räume für die Durchführung kultureller Veranstaltungen zur Verfügung gestellt:

Ratssaal 150 m²
mit 43 Plätzen am Ratssaaltisch, 52 Plätzen an Publikumstischen
und 1 Rednerpult

Empore des Ratssaales 76 m²
mit 46 Sitzplätzen

Ausschussraum 1.21 36 m²
mit 16 Plätzen an Tischen und 10 Publikumstühlen

Ausschussraum 1.22 58 m²
mit 16 Plätzen an Tischen und 20 Publikumstühlen

Eingangshalle 180 m²

- (2) Für kulturelle Ausstellungen, auch von Freischaffenden, stehen zusätzlich zu den Räumen gem. Abs. 1 die Flure vor dem Standesamt und den Ausschussräumen zur Verfügung.

Die Eingangshalle kann über Abs. 1 hinaus auf Antrag auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Rathausplatz genutzt werden.

- (3) Für Feierlichkeiten, Empfänge und ähnliches stehen die Räume im Rathaus nur der Gemeinde zur Verfügung.

- (4) In die Benutzung werden Tische, Stühle, die vorhandenen Garderobenständer sowie im Ratsaal die Mikrofonanlage einbezogen sofern diese nicht anderweitig genutzt werden. Eine von Absatz 1 abweichende Bestuhlung des Ratsaales und der Ausschussräume ist möglich. Die Herrichtung der Räumlichkeiten erfolgt in diesem Fall durch den Hausmeister.
- (5) Die zur Benutzung angemeldeten Räume und die Eingangstür werden spätestens eine Viertelstunde vor der Veranstaltung aufgeschlossen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder verschlossen.
- (6) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden.

§ 12 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung
 - a) des Ratsaales einschl. Empore und der Ausschussräume ist montags – donnerstags von 08.00 – 23.00 Uhr,
 - b) der Eingangshalle und der Flure vor dem Standesamt und den Ausschussräumen ist während der Öffnungszeiten der Verwaltung möglich.

Auf Antrag können im Einzelfall abweichende Benutzungszeiten für die jeweilige Veranstaltung genehmigt werden.

- (2) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende der Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt die jeweilige Übergabe der Räumlichkeiten grundsätzlich am Tag vor Beginn des Benutzungszeitraums bzw. am Tage nach dessen Beendigung. Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

4. Abschnitt Einzelbestimmungen für Schulen

§ 13 Benutzungsumfang

- (1) In den Schulen werden
 - a) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit Ausnahme politischer Parteien und Wählervereinigungen für die Durchführung von kulturellen, sozialen oder sportlichen Zwecken dienenden Veranstaltungen

- b) den Schulvereinen für Veranstaltungen zur Unterstützung der von ihnen geförderten Schule
- c) der Volkshochschule und der Kreismusikschule für ihre Kurse und Veranstaltungen die Schulhöfe, das Forum des Alstergymnasiums mit Regieraum, Bühne, Künstlergarderobe, Künstleraufenthaltsraum und Foyer (Flurbereich am Forum) sowie folgende Schulräume:
- Pausenhallen und Aulen,
 - Klassenräume
 - Sonderunterrichtsräume ohne Vorbereitungs- und Sammlungsräume,
 - Schulküchen
 - Schüleraufenthaltsräume/ Fahrschülerräume

außerhalb der Schulzeiten und unter Beachtung des Vorrangs der Nutzung der Gemeinde für ihre eigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen, etc.) zur Verfügung gestellt.

Für Zwecke der Übernachtung werden den unter a) Genannten für die dort aufgeführten Veranstaltungen, die mehrtägig durchgeführt werden und überörtlichen Charakter haben, Klassenräume mit zugeordneten Sanitärräumen außerhalb der Schulzeiten und unter Beachtung des Vorrangs der gemeindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

- (2) Das Forum des Alstergymnasiums einschließlich der Nebenräume und Foyer sowie die Pausenhalle (Aula) der Gemeinschaftsschule Rhen können auch für Veranstaltungen Gewerbetreibender zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind diese Räumlichkeiten ausnahmsweise auch für politische Veranstaltungen zugänglich, wenn das Bürgerhaus anderweitig belegt ist.
- (3) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die fest eingebauten technischen Anlagen. Die schuleigene Präsentations- und Informationstechnik (Beamer, interaktive Tafeln, etc.) wird nicht überlassen.
- (4) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden. Bei Benutzung des Forums dürfen Getränke und Speisen nur im Foyer ausgegeben und verzehrt werden.

§ 14

Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume und das Forum werden außerhalb des Schulbetriebes und der Schulferien in Schleswig-Holstein von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (2) An den Wochenenden und Feiertagen können die Schulräume nicht, das Forum und die Pausenhalle (Aula) der Gemeinschaftsschule Rhen längstens bis 23.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung von Schulräumen für Übernachtungen wird besonders geregelt.

- (3) Die Benutzungszeiten für die Schulhöfe werden im Einzelfall festgelegt.
- (4) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende der Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt die jeweilige Übergabe der Räumlichkeiten grundsätzlich am Tag vor Beginn des Benutzungszeitraums bzw. am Tage nach dessen Beendigung. Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

5. Abschnitt

Einzelbestimmungen für die Schulsporthallen und -plätze

§ 15

Benutzungsumfang

- (1) Die Schulsporthallen und -plätze einschließlich der Umkleide- und Wasch- bzw. Duschräume werden
- a) den ortsansässigen Sportvereinen für ihren sportlichen Übungsbetrieb, den laufenden Punkt- sowie Pokalspielbetrieb und für Sportveranstaltungen,
 - b) den Sportverbänden der ortsansässigen Sportvereine für Sportveranstaltungen, wie Kreismeisterschaften und anderen überörtlichen Meisterschaftsveranstaltungen, jedoch nicht für den laufenden Übungs- und Punktspielbetrieb

außerhalb der Schulzeit und unter Beachtung des Vorrangs der gemeindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt:

Schulsporthallen

Turnhallen Henstedt und Ulzburg	(12 x 24 m)
Turnhalle Ulzburg	(15 x 27 m)
Turnhalle Rhen	(18 x 33 m)
Sporthallen Henstedt und Rhen	(22 x 44 m)
Sporthalle I Alstergymnasium	(22 x 45 m)
Sporthalle II Alstergymnasium	(27 x 45 m)

Schulsportplätze

Kunstrasenplatz Grundschule Ulzburg
Kunstrasenplatz Grundschule Rhen
Rasenplätze Alstergymnasium
Rasenplatz Gemeinschaftsschule Rhen

Hierdurch wird die nachrangige Benutzung der Schulsporthallen und -plätze durch nicht organisierte Sporttreibende nicht ausgeschlossen.

- (2) Bei mehrtägigen überörtlichen Sportveranstaltungen der ortsansässigen Sportvereine werden diesen die Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen mit den Umkleide- und Wasch- bzw. Duschräumen außerhalb der Schulzeit und unter Beachtung des Vorrangs der gemeindlichen Nutzung auch für Zwecke der Übernachtung zur Verfügung gestellt.

- (3) Über die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen anderer Nutzungsberechtigter und nicht sportlicher Veranstaltungen entscheidet auf Antrag die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die fest eingebauten und frei zugänglichen Turn- und Sportgeräte werden in die Benutzung einbezogen. Auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, z.B. Volleyballnetze, Gymnastikbälle, Bandmaße, Stoppuhren u.ä., besteht kein Anspruch.
- (5) Der Ausschank von Getränken sowie der Verkauf von Süßwaren und Speisen ist bei Sportveranstaltungen der Vereine und Sportverbände in den Sporthallen des Alstergymnasiums im Rahmen des bestehenden Pachtvertrages nur der/dem Kioskpächter/in, in den Sporthallen Rhen und Henstedt nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

§ 16

Benutzungszeiten

- (1) Die Schulsporthallen werden außerhalb des Schulbetriebes für folgende Benutzungszeiten überlassen:
 - a) **Sporthallen des Alstergymnasiums:**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr
 - b) **Sporthalle Henstedt (Olzeborchschule):**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.30 bis 18.00 Uhr
 - c) **Sporthalle Rhen (Gemeinschaftsschule Rhen)**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen von 09.30 bis 18.00 Uhr.
 - d) **Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen:**
 - An Werktagen von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr
 - An Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde.

Bei Punktspielen können die Benutzungszeiten an Werktagen von Montag bis Freitag ausnahmsweise bis um 23.00 Uhr verlängert werden. In diesen Fällen ist der Schulhausmeister spätestens eine halbe Stunde vor Ende der allgemeinen Benutzungszeiten zu unterrichten. Der Sport- bzw. Übungsbetrieb ist um 22.00 Uhr zu beenden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Die Benutzung für Übernachtungen wird im Einzelfall besonders geregelt.

- (2) Die Benutzungszeiten für die Schulsportplätze werden unter Berücksichtigung pflegerisch- und witterungsbedingter Bespielbarkeit der Plätze im Einzelfall nach Bedarf durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Der zeitliche Umfang der Sportveranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Liegen Beginn oder Ende der Veranstaltung oder die erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt die jeweilige Übergabe der Räumlichkeiten grundsätzlich am Tag vor Beginn des Benutzungszeitraums bzw. am Tage nach dessen Beendigung.

Andere Veranstaltungen dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

- (4) Die Turnhallen Ulzburg, Henstedt und Rhen sowie die Sporthallen Henstedt und Rhen sind in allen Schulferien, die Sporthallen des Alstergymnasiums in den Sommerferien Schleswig-Holstein und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Dabei beginnt/endet der Sportbetrieb am ersten/ letzten Schultag.
- (5) In den Oster- und Herbstferien Schleswig-Holstein sind die Benutzungszeiten in den Sporthallen des Alstergymnasiums möglichst blockweise durchzuführen und spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Gemeinde anzumelden.

6. Abschnitt Gebühren/Entgelte

§ 17 Gebühren/Entgelte

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren bzw. Entgelte. Das Nähere regeln die hierzu separat zu erlassenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebührensatzungen oder privatrechtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen.

7. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) in der jeweils geltenden Fassung die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind

- a. Name, Vorname der/des Veranstaltenden
- b. Name, Vorname der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung
- c. Anschriften zu a. und b.
- d. Telefonnummer zu a. und b.
- e. Daten über den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtung

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Satzung verarbeitet.

- (2) Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt bis zu deren Löschung gemäß den Regelungen des LDSG SH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Henstedt-Ulzburg, den 18.04.2018

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

gez. Bauer